

Regierungspräsidium Kassel, Postfach 1861,
36228 Bad Hersfeld
Zustellungsurkunde

Hochwald Foods GmbH
Vertreten durch die Geschäftsführer
Herren Detlef Georg Latka, Thorsten
Oberschmidt und Thilo R. Pomykala
Bahnhofstraße 37 – 43
54424 Thalfang

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
33.2 53 e 05 15/6-2019/10

Bearbeiter/in: C. Rippl / C. Kromm
Durchwahl: 0561/ 106 – 2888/ 2885
E-Mail: Christian.Rippl@rpks.hessen.de
Carola.Kromm@rpks.hessen.de

Datum: 13.04.2021

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I.

Auf Antrag vom 16.12.2020 wird der

Hochwald Foods GmbH
Bahnhofstraße 37 – 43, 54424 Thalfang

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in Hünfeld,
Gemarkung Hünfeld,
Flur 4,
Flurstücke 87/76, 87/77, 87/78 und 87/79

ihre **bestehende Anlage zur Bearbeitung und Behandlung von Milch** wesentlich zu ändern und in der geänderten Form zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zum Austausch der bestehenden zwei Lagertanks für Salpetersäure >26% und Natronlauge im Bereich des Reinigungsmittel-Tanklager durch

zwei neue Tanks mit einem Fassungsvermögen von jeweils 12,6 m³, inklusive der Errichtung eines neuen Befüllschranks und der hierzu erforderlichen Rohrleitungen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt:

Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie, November 2019

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein.

Hierbei handelt es sich um die:

- Genehmigung nach § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO)
- Wasserrechtliche Eignungsfeststellung gemäß § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 42 AwSV

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

IV. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Der Antrag vom 16.12.2020

Antragsunterlagen bestehend aus: 1 Ordner

<u>Bezeichnung</u>	<u>Seiten</u>
Vorblatt zum Antrag	1
1. Genehmigungsantrag vom 16.2.2020	
Kapitel 1 Inhalt	2
Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	3 - 7
Antrag nach § 16 (2) BImSchG auf Verzicht der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen	8 - 10
Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	11 - 15

Bezeichnung		Seiten
2.	Inhaltsverzeichnis	16 - 18
3.	Kurzbeschreibung	./.
4.	Inhaltsdarstellung der geschäfts-/betriebsgeheimen Unterlagen	./.
5.	Standort und Umgebung der Anlage – Inhalt	19
5.1	Topographische Karte M 1:10.000	20
5.2	Übersichtskarte M 1:2.500	21
5.3	Luftbild	22
5.4	Werksplan	23
6.	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung - Inhalt	24
6.0	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	25 - 33
6.1	Formular 6/1: Betriebseinheiten	34 – 36
6.2	Formular 6/2: Apparateliste Reaktoren, Behälter, Pumpen etc.	37
6.3	Formular 6/3: Apparatliste Geräte, Maschinen, tech. Einrichtungen	38
6.4	Maschinen- und Apparateaufstellungspläne	39
6.5	Maschinen- und Apparatezeichnungen (siehe Kap. 17.8)	40
6.6	Verfahrensfließbild	41
6.7	Angebot Fa. Weber Kunststofftechnik	42 - 49
7.	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten – Inhalt	50
7.1	Formular 7/1: Stoff-Eingänge	51
7.2	Formular 7/2: Stoff-Ausgänge	52
7.5	Formular 7/5: Maximaler Hold-up	53
7.6	Formular 7/6: Stoffdaten	54 - 55
8.	Luftreinhaltung, Beschreibung der Einwirkungen sowie der Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen – Inhalt	56
8.0	Beschreibung Luftreinhaltung	57 - 63
8.3	Beschreibung für Absorber für Säuretank	64 - 66
8.4	Zeichnung Absorber	67
9.	Abfallvermeidung, Abfallentsorgung	./.
10.	Abwasser	./.
11.	Abfallentsorgungsanlagen Beschreibung der besonderen Anforderungen	./.
12.	Abwärmennutzung	./.
13.	Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen – Inhalt	68
13.0	Beschreibung von Lärmemissionen, Erschütterungen und sonstigen Immissionen	69
14.	Anlagensicherheit – Inhalt	70
14.1	Formular 14/1 Störfall-Stoffe Anlage	71
14.2	Formular 14/2 Störfall-Stoffe Betriebsbereich	72 - 88
14.2.1	Berechnung zur Bestimmung von Betriebsbereichen	
15.	Arbeitsschutz (ArbStättV, GefahrstoffV u.a.) – Inhalt	89

<u>Bezeichnung</u>		<u>Seiten</u>
15.3	Sonstiges	90
16.	Brandschutz	./.
17.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - Inhalt	91 - 92
17.1	Formular 17/1 Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	93
17.2	Formular 17/2 Anzeige nach § 41 (1) HWG	94 - 98
17.3.1	Formular 17/3.1 Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe	99 - 141
17.8	Unterlagen zum Antrag auf Eignungsfeststellung nach § 63 WHG und § 42 AWSV – Inhalt	105
17.8.2	Tankaufstellungsplan	106
17.8.3	Tankzeichnungen, Zeichnung Absorptionsgefäß, Fa. Weber, Kunststofftechnik	107 - 109
17.8.4	Angebotstext (Auszug) Tanktechnik Fa. Weber Kunststofftechnik	110 - 117
17.8.5	Sicherheitsdatenblätter Ecolab P3-horolith V, Ecolab AC 101	118 – 152
17.8.6	TÜV-Prüfbericht zur Eignungsfeststellung	153 - 154
17.8.8	DiBt-Zulassung Laugetank	155 - 173
18.	Bauantrag und Bauvorlagen – Inhalt	
18.1	Hinweis für Ersatz der bauaufsichtlichen Zulassung für den Säure-tank	174
19.	Unterlagen für sonstige Konzessionen, Emissionshandel und Naturschutz	./.
20.	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung – Inhalt	175
20.1	Formular 20/1: Feststellung der UVP-Pflicht	176 - 178
20.2	Formular 20/2: Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 UVPG	179 -188
20.3	Umgebungskarten geschützter Bereiche	189 – 193
21.	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	194
22.	Bericht über den Ausgangszustandsbericht von Boden und Grundwasser – Inhalt	195
22.2	Relevanzprüfung für einen Ausgangszustandsbericht vom 09.09.209	196 - 284

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides mit der Veränderung der Anlage begonnen wird oder nicht innerhalb von drei Jahren nach Vollziehbarkeit der Betrieb in der geänderten Form aufgenommen wird.

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

1.2.

Spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme sind der zuständigen Genehmigungsbehörde folgende Unterlagen/ Informationen vorzulegen:

- der Termin der Inbetriebnahme
- die Mitteilung des Betreibers nach § 52 b BImSchG für Personen- und Kapitalgesellschaften, soweit diese von den Angaben in den Antragsunterlagen abweichen

1.3.

Ein Betreiberwechsel ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

1.4.

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.5.

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt III genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.6.

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

1.7.

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.8.

Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde, unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

2. Wasserrecht

2.1. Eignungsfeststellung nach § 63 WHG Lauge-/Säurelager, Tank 1

2.1.1.

Es ist eine wiederkehrende innere Prüfung des GFK Behälters und Sichtprüfung der Außenwand alle 5 Jahre durch einen Sachverständigen für Kunststofffragen und Wasserrecht durchführen zu lassen. Auf eine innere Prüfung kann dabei verzichtet werden, wenn eine visuelle Prüfung der GFK Außenwand keine signifikanten physischen Veränderungen, Verfärbungen, Durchfeuchtungen oder Ähnliches aufweist und der Auffangraum absolut trocken, sauber und ohne Schäden und Produktrückstände ist. Eine innere Prüfung des Behälters ist spätestens nach 15 Jahren durchzuführen.

2.1.2.

Das Behälterdach ist regelmäßig, spätestens jedoch alle 10 Tage, auf Mediumbelastung durch eventuelle Tropfleckagen zu prüfen und bei Belastung umgehend neutralisierend zu säubern.

2.1.3.

Die Dichtheit der Flansche ist regelmäßig zu prüfen. Bei Undichtheit oder Auffälligkeiten sind Dichtungen sofort zu tauschen.

2.1.4.

Unzulässige Druckbelastungen beim Befüllvorgang und/oder beim Absorber-/ Wäscherbetrieb sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Die Befüllung mittels Pumpe wird als technisch sicherste Methode empfohlen.

2.1.5.

Vor dem Hintergrund einer langen Standzeit und Sicherheit ist der absolut trockene Betrieb der Auffangwanne beim Betrieb zu gewährleisten.

2.1.6.

Die Sicherheitseinrichtungen sind betrieblich jährlich auf Funktion sowie Weitergabe von Meldungen zu prüfen.

2.1.7.

Alle Maßnahmen sind in einem Behälterbuch für den prüfenden Sachverständigen nachvollziehbar zu dokumentieren.

2.1.8.

Nach einer Havarie oder einer äußeren Belastung des GFK mit dem Medium ist die Anlage durch einen Sachverständigen für Kunststofffragen zu prüfen.

2.1.9.

Gemäß AwSV ist die gesamte Anlage regelmäßig, spätestens jedoch alle 10 Tage, auf ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Das Ergebnis ist zu protokollieren.

2.1.10.

Die last- und spannungsfreie Anbindung von Rohren jeglicher Bauart an die Kunststoffstutzen ist zu beachten.

2.1.11.

Zwischen Behälter und Auffangwanne ist eine Gittermatte aus PE-HD im Durchmesser des Lagerbehälters zu legen.

2.1.12.

Bei der Befüllung sind Temperaturgradienten größer 20°C zu vermeiden.

2.2. Funktionsfähigkeit der Sicherheitsmaßnahmen

2.2.1.

Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Sicherungsvorrichtungen sind diese vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen abzunehmen.

2.2.2.

Es ist ein Alarmplan mit eindeutiger Regelung der Maßnahmen, Meldewege und Zuständigkeiten für den Alarmfall, jährlicher Prüfung aufzustellen. Der Alarmplan ist jährlich zu prüfen und ggf. zu aktualisieren.

2.2.3.

Die mit der Anlage betrauten Mitarbeiter sind für den Umgang mit der Anlage zu schulen. Die Schulung ist jährlich zu wiederholen und zu dokumentieren.

2.2.4.

Es ist ein Prüfplan zu erstellen und die regelmäßige Prüfung und Wartung des Leckage-Warnsystems sowie der AwSV-Anlagen intern und extern durch Fachunternehmen durchführen zu lassen.

2.2.5.

Es ist ein Betriebstagebuch bzw. Prüfbuch zu führen. Dies kann gemeinsam mit dem Behälterbuch nach Nebenbestimmung 2.1.7 geführt werden.

2.2.6.

Auftretende Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

VI. Begründung

1 Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. Nr. 7.32.1 i.V.m. Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert am 13. März 2019 (GVBl. S. 42) das Regierungspräsidium Kassel.

2 Anlagenabgrenzung

Die Anlage i.S.d. § 3 Abs. 5 BImSchG i.V.m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

- | | | |
|----------------------|-----------------------------|----------------------------|
| – Betriebseinheit 1 | Rohmilchbearbeitung | |
| – Betriebseinheit 2 | Käserei | |
| – Betriebseinheit 3 | Butterei | |
| – Betriebseinheit 4 | Milch- und Molkeveredelung | |
| – Betriebseinheit 5 | Kesselhaus / Dampferzeugung | |
| – Betriebseinheit 6 | Kälteanlage | |
| – Betriebseinheit 7 | Puffertank für Kläranlage | |
| – Betriebseinheit 8 | Lagerbereiche | „wassergefährdende Stoffe“ |
| | Säure- und Laugetanklager | |
| – Betriebseinheit 9 | CIP | |
| – Betriebseinheit 10 | Rohmilchannahme | |
| – Betriebseinheit 11 | Tankwagenreinigung | |
| – Betriebseinheit 12 | Verpackung | |
| – Betriebseinheit 13 | Milchlager | |
| – Betriebseinheit 14 | Rahmlager | |
| – Betriebseinheit 15 | Kühlhaus | |
| – Betriebseinheit 16 | Kulturenstation | |

3 Genehmigungshistorie

Die bestehende Anlage wurde ursprünglich baurechtlich genehmigt und mit Novellierung der 4.BImSchV und damit einhergehender Begründung der Genehmigungsbedürftigkeit nach dem BImSchG für Anlagen dieser Art nach § 67 Abs. 2 BImSchG beim Regierungspräsidium Kassel angezeigt.

Die letzte Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG erfolgte am 13.06.2013 unter dem Az.: 33 53e621- 1.3 Hochwald/We.

Die letzte Anzeigebestätigung nach § 15 Abs. 1 BImSchG erfolgte mit Datum vom 05.11.2020 unter dem Az.: RPKS - 33.2-53 e 05 15/6-2019/6.

Die Anzeige nach § 67 Abs. 2 BImSchG zum hier gegenständlichen Salpetersäuretank wurde am 07.03.2021 bestätigt (Az.: 33.2 53e 621-1.3.5 (§ 67)-Hochwald-ke).

4 Verfahrensablauf

Die Hochwald Foods GmbH hat am 16.12.2020 beantragt, die Genehmigung zur Änderung und zum geänderten Betrieb der Anlage zur Bearbeitung und Behandlung von Milch nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu erteilen.

Es handelt sich vorliegend um eine Anlage gemäß Nr. 7.32.1 i.V.m. Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 21.01.2021 festgestellt.

Mit Datum vom 16.12.2020 hat die Hochwald Foods GmbH den Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG auf Verzicht der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen gestellt.

Demnach soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind. Es ist auf die Auswirkungen zu Lasten Dritter ebenso wie zu Lasten der Allgemeinheit abzustellen.

Die beantragte Änderung umfasst den Austausch von zwei Lagertanks für Salpetersäure (> 26 %) und Natronlauge. Das Fassungsvermögen der beiden Tanks soll von 10 m³ auf 12,6 m³ erhöht werden. Die Lagermedien erfahren keine Änderung. Hierbei erfolgt keine Kapazitäts- oder Betriebszeitenerhöhung der Gesamtanlage (Anlage zur Milchverarbeitung).

Vorliegend ist daher zu prüfen, ob erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu besorgen sind.

Durch den Antragssteller wird nachvollziehbar dargelegt, dass die Änderung an der Anlage aufgrund der geringen Ausnutzung der Mengenschwelle nach Ziffer 9.3.2V der Anlage zur 4. BImSchV (ca. 6,3 %) als nicht erheblich einzustufen ist.

Weitergehend ist festzustellen, dass sich die Lagermedien nicht ändern und die Erhöhung der Lagerkapazität lediglich auf die Bauart der neuen Tanks zurückzuführen ist. Daher ist eine Gefährdung für die v.g. Schutzgüter nicht zu erwarten.

Da es sich vorliegend um Tankanlagen handelt, welche der AwSV unterliegen und die Abnahme durch einen Sachverständigen zu erfolgen hat, ist das Risiko für erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Boden sowie auf umliegende Grundstücke als gering einzustufen.

Auch sind für den Fall einer Störung (z.B. die Freisetzung der Medien) Schutzvorkehrungen in Form von Auffangeinrichtungen innerhalb der Halle vorgesehen. Somit ist ein Eindringen der gelagerten Stoffe in Wasser und Boden nahezu auszuschließen.

Da es sich um getrennte Lagerbehälter handelt ist ein gemeinsames Austreten und somit Vermischen der Stoffe nach menschlichem Ermessen auszuschließen.

Der Schutz der Nachbarschaft vor luftverunreinigenden Emissionen und Geruchsimmissionen ist ebenfalls auszuschließen, da beim Betrieb der Anlage keine luftverunreinigenden Emissionen entstehen und die bei der Befüllung entstehenden geringen säurehaltigen Dämpfe in einem Absorptionsgefäß ausgewaschen werden. Darüber hinaus gehen von der Anlage keine geruchsintensiven Emissionen aus.

Zu den Lärmemissionen ist auszuführen, dass von der Anlage selbst keine Lärmemissionen ausgehen, da lediglich eine Lagerung (enthält keine mechanischen oder sonstigen weiten Einrichtungen, wie etwa Rührwerke etc.) stattfindet. Die Anlieferung der Lagermedien erfolgt bereits zum jetzigen Zeitpunkt und eine Erhöhung der An- bzw. Abfahrten ist nicht erforderlich.

Da das Vorhaben ausschließlich innerhalb der Halle verwirklicht wird, können Auswirkungen auf Natur und Landschaft, Tiere, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter ausgeschlossen werden.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde dementsprechend stattgegeben.

5 Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der Anlage handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 7.29.1 i.V.m. 9.3.3 des Anhangs 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben

1. den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erstmals erreicht oder überschreitet oder
2. einen in Anlage 1 des UVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben gilt § 7 entsprechend.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 UVPG erfolgte anhand der Kriterien der Anlage 3 UVPG. Diese ergab, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG am 29.03.2021 im Staatsanzeiger des Landes Hessen Nr. 13 Seite 455 veröffentlicht.

6 Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrie-Emissionsrichtlinie (Nr. 7.32.1 i.V.m., Nr. 9.3.2 im Anhang 1 der 4. BImSchV). Daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht - AZB) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Die Antragstellerin konnte durch die Relevanzprüfung für einen AZB (durchgeführt von der GEONIK GmbH) ausreichend darstellen, dass gem. § 4a Absatz 4 Satz 4 der 9. BImSchV für keinen der im Bericht aufgeführten relevanten Stoffe eine Betrachtung im AZB erforderlich ist. Eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers kann damit ausgeschlossen werden. Die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts ist nicht erforderlich.

7 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Kreisausschuss des Landkreises Fulda – hinsichtlich bauordnungs- und planungsrechtlicher und brandschutzrechtlicher Belange
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde
- Die Stadt Hünfeld -hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Belange

7.1 Immissionsschutz

Durch das beantragte Vorhaben entstehen keine relevanten Emissionen oder Gerüche. Die Mengenschwellen der 12. BImSchV (Störfall-VO) werden nicht erreicht (15,6 t Stoffe nach Nr. 1.1.2 des Anhang I). Auch die 42. BImSchV (Legionellen-VO) findet keine Anwendung, da das Absorptionsgefäß des Säuretanks kein Nassabscheider i.S.d. Verordnung ist.

Im Hinblick auf den Aspekt Lärm entstehen keine zusätzlichen Emissionen.

7.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

7.2.1 Planungsrecht

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplans der Stadt Hünfeld und entspricht den dortigen Festsetzungen.

Darüber hinaus werden durch das Vorhaben keine zusätzlichen nachteiligen Auswirkungen für die Nachbarschaft verursacht. Die Stadt Hünfeld stimmt dem Vorhaben zu.

Planungsrecht ist damit gegeben.

7.2.2 Baurecht

Die Prüfung durch die zuständige Behörde hat ergeben, dass dem Vorhaben in der beantragten Form bauaufsichtliche Belange nicht entgegenstehen.

7.2.3 Brandschutz

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen haben der zuständigen Behörde zur Prüfung vorgelegen. Bei Einhaltung der mit diesem Bescheid getroffenen Regelungen stehen brandschutzrechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegen.

7.2.4 Bodenschutz

Auf die Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) kann vorliegend verzichtet werden. Gem. § 10 Absatz 1a Satz 2 BImSchG hat der Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie mit den Unterlagen nach Absatz 1 einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Vorliegend hat die Antragstellerin durch die Relevanzprüfung für einen AZB (durchgeführt von der GEONIK GmbH) ausreichend dargestellt, dass gem. § 4a Absatz 4 Satz 4 der 9. BImSchV für keinen der im Bericht aufgeführten relevanten Stoffe eine Betrachtung im AZB erforderlich ist. Damit ist die Erstellung eines AZB nicht erforderlich.

7.2.5 Wasserwirtschaft (Eignungsfeststellung)

Die Eignungsfeststellung für den Bau und Betrieb einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdender Stoffe wurde im Antrag nach § 16 BImSchG von der Fa. Hochwald Foods GmbH mit dem Schreiben vom 16.12.2020 beantragt. Die Eignungsfeststellung für den Tank 1 ist gemäß § 63 Abs. 1 WHG erforderlich, da die Lageranlage flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 2 beinhaltet. Eine Bauartzulassung für die vorgesehene Lageranlage (Tank 1) ist nicht vorhanden.

Für die Erteilung der Eignungsfeststellung ergaben sich im Rahmen der fachtechnischen Prüfung keine Versagungsgründe im Sinne des § 63 WHG i. V. m. § 41 ff AwSV. Unter Auferlegung der aus Gründen des öffentlichen Wohles erforderlichen Nebenbestimmungen unter Punkt 2 konnte dem Antrag im Sinne des § 63 Abs. 1 WHG sowie unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs entsprochen werden. Der gesetzliche Vorbehalt, dass auch nachträglich gemäß § 13 WHG zusätzliche Anforderungen gestellt und Anpassungsmaßnahmen gefordert werden können, sichert das öffentliche Wohl zusätzlich.

Die Lageranlage ist laut dem Sachverständigen Gutachten der Firma TÜV Nord Systems ISIMK-H-Kunststofftechnik in die Gefährdungsstufe C eingestuft und somit nach § 46 AwSV i. V. m. der Anlage 5 bei Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen Sachverständigen für Kunststofffragen und Wasserrecht nach § 52 AwSV prüfpflichtig.

Bei Beachtung der Nebenbestimmungen bestehen aus wasserrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Umsetzung des Vorhabens.

7.3 Anhörung Vorhabenträger

Mit Schreiben vom 12.03.2021 wurde dem Betreiber die Möglichkeit eingeräumt bis zum 26.03.2021 zu den Regelungen dieses Genehmigungsbescheides Stellung zu nehmen. Hiervon hat die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 23.03.2021 Gebrauch gemacht. Die von ihr vorgebrachten Sachverhalte wurden, soweit dies fachlich und rechtlich geboten war, bei der Entscheidung berücksichtigt.

7.4 Zusammenfassende Bewertung

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

VII. Kostenentscheidung

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HVwKostO-MUKLV).

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

**Verwaltungsgericht Kassel
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel**

erhoben werden.

Im Auftrag

Rippl

Anhang: Hinweise

1.

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

2.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

3.

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

4.

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Überwachungsbehörde/zuständige Untere Behörde verwiesen wird, ist dies im Bereich des Immissionsschutzes,

- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz, Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft -, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Obere Wasserbehörde verwiesen wird, ist dies

- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz, Dezernat 31.4– Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Salzwasserentsorgung -, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld

5.

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Untere Bauaufsichtsbehörde oder die Untere Brandschutzbehörde verwiesen wird, ist dies

- der Kreisausschuss des Landkreises Fulda, Fachdienst Bauen und Wohnen, Wörthstraße 15, 36037 Fulda

6. Hinweise zur Eignungsfeststellung

6.1.

Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind der Oberen Wasserbehörde oder der nächsten Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen, sofern die Stoffe in ein oberirdisches

Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden eingedrungen sind oder aus sonstigen Gründen eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers oder Abwasseranlage nicht auszuschließen ist.

6.2.

Die Eignungsfeststellung bezieht sich nur auf die beantragten bzw. eignungsfestgestellten Anlagen, Anlagenteile und deren Zubehör. Werden hierzu wesentliche Änderungen hinsichtlich der Werkstoffe, der Größe, der Lagerart, des Lagerortes, usw. vorgenommen, erlischt die ergangene Zustimmung. In diesem Fall ist eine erneute Eignungsfeststellung erforderlich.

6.3.

Die Eignungsfeststellung ist anlagenbezogen und nicht an die Person des Antragstellers gebunden.

Im Falle der Veräußerung, Vermietung, Verpachtung oder sonstigen rechtsgeschäftlichen Übertragung ist dieser Eignungsfeststellungsbescheid dem Rechtsnachfolger in geeigneter Weise bekannt zu geben und von ihm schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung ist aufzubewahren und der Oberen Wasserbehörde oder dem Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen. Der Bescheid, insbesondere die Auflagen und Hinweise, sind vom Rechtsnachfolger zu beachten und zu befolgen.

6.4.

Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind beim Bau und Betrieb der Anlage zu beachten. Erforderlichenfalls ist der zuständige gesetzliche Unfallversicherungsträger, bei gewerblichen Anlagen jeweils die fachlich zuständige Berufsgenossenschaft, zur sicherheitstechnischen Beratung hinzuzuziehen.

6.5.

Die Eignungsfeststellung kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Auflagen dieses Bescheides nicht eingehalten werden. Dies ist auch möglich, wenn neue technische Erkenntnisse aus Gründen des Gewässerschutzes es erfordern oder die der Eignungsfeststellung zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften geändert werden.

6.6.

Weitere Auflagen, die zum Schutz der Gewässer, sowie wasserwirtschaftlicher Belange und Einrichtungen erforderlich sind bzw. werden, bleiben ausdrücklich vorbehalten.